

A
Ausdrucken

B **Weisse Felder**
ausfüllen und
unterschreiben

C **Falten**
Adresse
aussen!

D **Bitte sofort**
abschicken
(spätestens bis 15.9.08)



Sind Sie unsicher, ob Sie diese Initiative bereits unterschrieben haben, so können Sie diese problemlos trotzdem unterzeichnen. Das Initiativkomitee hat für die Einholung der amtlichen Beglaubigungen ein System entwickelt, welches Mehrfach-Unterschriften erkennt und aussortiert.

Eidgenössische Volksinitiative für ein steuerlich begünstigtes Bausparen zum Erwerb von selbst genutztem Wohneigentum und zur Finanzierung von baulichen Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen (Bauspar-Initiative)

Im Bundesblatt veröffentlicht am 27.03.2007.
Die unterzeichneten stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürger stellen hiermit gestützt auf Art. 34, 136, 139 und 194 der Bundesverfassung und nach dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, Art 68ff, folgendes Begehren:

Art. 129a Besteuerung von Bauspareinlagen (neu)

- 1 Die Kantone können, während einer Spardauer von höchstens zehn aufeinanderfolgenden Jahren, Bauspareinlagen von der Vermögenssteuer und die auf dem Bausparkapital angewachsenen Zinsen von der Einkommenssteuer befreien.
- 2 Die Kantone können zudem vorsehen, dass Bauspareinlagen zum Zweck nach Absatz 3 Buchstabe a bis zu einem jährlichen Betrag von 15'000 Franken und zum Zweck nach Absatz 3 Buchstabe b bis zu einem jährlichen Betrag von 5'000 Franken von den steuerbaren Einkünften abgezogen werden können; ein solcher Abzug ist auf höchstens zehn Jahre befristet. Gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten können diesen Abzug je für sich beanspruchen. Die Bundesversammlung kann die Höchstbeträge mit einer Verordnung der Teuerung anpassen.
- 3 Bauspareinlagen im Sinne dieses Artikels müssen folgenden Zwecken dienen:
 - a. dem erstmaligen entgeltlichen Erwerb von selbst genutztem Wohneigentum an einem schweizerischen Wohnsitz; oder
 - b. der Finanzierung von Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen für selbst genutztes Wohneigentum an einem schweizerischen Wohnsitz.
- 4 Die Bauspareinlagen können je nur einmal, aber nicht gleichzeitig, für die Zwecke nach Absatz 3 und nur von volljährigen, in der Schweiz wohnhaften Personen geäußert werden.
- 5 Sie sind bei einer der Aufsicht des Bundes unterstellten Bank anzulegen.
- 6 Die Bauspareinlagen und die gutgeschriebenen Zinsen dürfen nicht verpfändet werden.
- 7 Die Kantone können eine Altersbegrenzung für die bausparberechtigten Personen, einen jährlichen Bauspareinlage-Minimalbetrag und eine Minimalspardauer vorsehen.
- 8 Die geäußerten Bauspareinlagen und die gutgeschriebenen Zinsen werden nach Massgabe der kantonalen Regelungen als Einkommen nachbesteuert, wenn:
 - a. die Bauspareinlagen nicht innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf der maximalen Spardauer oder ab dem Zeitpunkt eines früheren Bezuges zweckgemäss verwendet werden; wird nur ein Teil der Bauspareinlagen und gutgeschriebenen Zinsen innerhalb dieser Frist nicht zweckgemäss verwendet, so wird nur dieser Teil als Einkommen nachbesteuert;
 - b. die bausparende Person stirbt und deren Bauspareinlagen nicht vom überlebenden Ehegatten oder den Nachkommen für die Restzeit als eigene Bauspareinlagen fortgesetzt werden;
 - c. in den ersten fünf Jahren nach dem Erwerb gemäss Absatz 3 Buchstabe a die Nutzung des Wohneigentums auf Dauer geändert oder das Wohneigentum an Dritte abgetreten wird, ohne dass der erzielte Erlös zum Erwerb eines gleich genutzten Wohneigentums in der Schweiz verwendet wird.

Eidgenössische
Bauspar-Initiative
Postfach 8859
3001 Bern

- 9 Beim Wegzug in einen anderen Kanton wird die Besteuerung der Bauspareinlagen aufgeschoben. Die Kantone treffen eine Regelung, wonach der Steueraufschub entfällt und eine Nachbesteuerung nach Absatz 8 erfolgt, wenn die Bauspareinlagen in dem anderen Kanton nicht zweckgemäss verwendet werden.
- 10 Die Kantone können Härtefallregelungen vorsehen für Fälle, in denen sich aus Nachbesteuerung der Bauspareinlagen sachlich ungerechtfertigte Belastungen ergeben.
- 11 Die Kantone erlassen Regelungen, um Missbräuche bei der steuerlichen Begünstigung des Bausparens zu verhindern.

Art. 129b Besteuerung von Bausparprämien (neu)

Die Kantone können Bausparprämien im Zusammenhang mit Bauspareinlagen für erstmalig entgeltlich erworbenes und selbst genutztes Wohneigentum in der Schweiz oder für die Finanzierung von Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen für selbst genutztes Wohneigentum in der Schweiz von der Einkommenssteuer befreien. Die Kantone sind für die Regelung der Einzelheiten zuständig.

II.
Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung vom 18. April 1999 werden wie folgt ergänzt:

Art. 197 Ziff. 8

8. Übergangsbestimmung zu den Artikeln 129a und 129b

Bis zum Inkrafttreten der an die Artikel 129a und 129b angepassten Bundesgesetzgebung können die Kantone Bestimmungen unmittelbar gestützt auf die Artikel 129a und 129b erlassen.

Auf dieser Liste können nur Stimmberechtigte unterzeichnen, die in der genannten politischen Gemeinde wohnen. Bürgerinnen und Bürger, die das Begehren unterstützen, mögen es handschriftlich unterzeichnen. Wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, macht sich strafbar nach Art. 281 beziehungsweise Art. 282 des Strafgesetzbuches.



Kanton:		Postleitzahl:	Politische Gemeinde:			
Name (handschriftlich und möglichst in Blockschrift)	Vorname	Genaueres Geburtsdatum Tag Monat Jahr	Wohnadresse (Strasse und Hausnummer)	Eigenhändige Unterschrift	Kontrolle (leer lassen)	
1						
2						

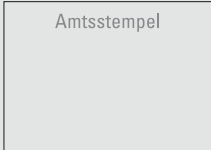
Die nachfolgende Bescheinigung wird durch das Komitee eingeholt (den grauen Bereich nicht ausfüllen).

Die unterzeichnete Amtsperson bescheinigt hiermit, dass obenstehende _____ (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Volksinitiative in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politische Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben.

Die zur Bescheinigung

zuständige Amtsperson: _____ Amtliche Eigenschaft: _____

Ort / Datum: _____ Eigenhändige Unterschrift: _____



Das Initiativkomitee, bestehend aus nachstehenden Urheberinnen und Urhebern, ist berechtigt, diese Volksinitiative mit absoluter Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder vorbehaltlos zurückzuziehen.

Hans Rudolf Gysin, Nationalrat, Co-Präsident Komitee (Vorsitz), Vogelmattstrasse 20, 4133 Pratteln; Caspar Baader, Nationalrat, Co-Präsident Komitee, Baumgärtlirng 52, 4460 Gelterkinden; Adrian Ballmer, Regierungsrat, Co-Präsident Komitee, Langhagstrasse 21, 4410 Liestal; Christophe Darbellay, Nationalrat, Co-Präsident Komitee, Le Perrey, 1921 Martigny-Croix; Charles Favre, Nationalrat, Co-Präsident Komitee, Chemin des Caves 9, 1040 Echallens; Walter Jermann, Nationalrat, Co-Präsident Komitee, Blauenweg 20, 4243 Dittingen; Robert Keller, Nationalrat, Co-Präsident Komitee, Hörnlistrasse 48, 8330 Pfäffikon; Ueli Maurer, Nationalrat, Co-Präsident Komitee, Rebacher 12, 8342 Wernetshausen; Fulvio Pelli, Nationalrat, Co-Präsident Komitee, via Arch. R. Tami, 6924 Sorengo; Pierre Triponez, Nationalrat, Co-Präsident Komitee, Villetengässli 7, 3074 Muri bei Bern; Andreas Burckhardt, Grossrat, Neubadstrasse 69, 4054 Basel; Rolf Büttiker, Ständerat, Weissensteinstrasse 3, 4628 Wolfwil; Jean Henri Dunant, Nationalrat, Luftmattstrasse 12, 4052 Basel; Eduard Engelberger, Nationalrat, Stansstaderstrasse 14, 6370 Stans; Hans Fünfschilling, Ständerat, Rottmannsbodenstrasse 43, 4102 Binningen; Jean-René Germanier, Nationalrat, Route cantonale 285, Case postale 24, 1963 Vétroz; Jörg Krähenbühl, Regierungsrat, Hauptstrasse 39, 4153 Reinach; Werner Messmer, Nationalrat, obere Sonnenbergstrasse 6, 9214 Kradolf; Christian Miesch, Nationalrat, Erliweg 12, 4425 Titterten; Philipp Müller, Nationalrat, Haldenstrasse 4, 5734 Reinach; Sabine Pegoraro, Regierungsrätin, Alemannenweg 17, 4148 Pfeffingen; Andreas Schneider, Sodackerstrasse 3, 4133 Pratteln; Elsbeth Schneider, Regierungsrätin, Blauenstrasse 14, 4153 Reinach; Urs Schweizer, Nationalrat, Spalenring 14, 4055 Basel; Erich Straumann, Regierungsrat, Hauptstrasse 97, 4451 Wintersingen; Martin Wagner, Zielweg 240, 4497 Rünenberg; Peter Zwick, Regierungsrat, Heiligholzstrasse 57, 4142 Münchenstein.

Bitte Bogen mit Unte rschriften umgehend, spätestens bis 15. September 2008 einbringen (nicht frankieren). Auch Bogen mit nur einer Unterschrift sind willkommen.